

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 31.8.2006

Nr.: 14

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 275 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 24. September 2006 399
 - 276 Öffentliche Wahlbekanntmachung - Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 24. September 2006 und zu einer eventuellen Stichwahl am 08. Oktober 2006 in der Gemeinde Lostau 401
 - 277 Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters am 24. September 2006 in der Gemeinde Lostau - Zusammensetzung des Wahlvorstandes 402

278 Bekanntmachung über die Widmung der Straßenfläche im Bebauungsplangebiet „Am Schulplatz“, Gemeinde Hohenwarthe, gem. § 6 StrG LSA ..403

- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 279 Öffentliche Bekanntmachung - Vorläufige Anordnung - Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow404

- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

275

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme

**in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Bürgermeisterwahl am 24. September 2006**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde

Lostau

kann in der Zeit

**vom 04.09.2006 bis 09.09.2006
während der Dienststunden in der
VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle,
Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser**

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum

09.09.2006, 12.00 Uhr, in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle,

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 09.09.2006, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **30.08.2006, (25. Tag vor der Wahl)** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- b) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

4.3. **Wahlscheinanträge** können in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und zusätzlich in der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge schriftlich oder mündlich gestellt werden.
Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum

22.09.2006, 18.00 Uhr;

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ausschließlich in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Zi.-Nr. 107, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindegewahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und frei gemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Lostau, den 18.08.2006

I.A.

gez. Jantz
Gemeindegewahlleiterin

**Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 24. September 2006
und zu einer eventuellen Stichwahl am 08. Oktober 2006
in der Gemeinde Lostau**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses bekannt gemacht.

Name	Vorname	Anschrift	Funktion im Wahlausschuss
Jantz	Doris	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser	Vorsitzende
Starzynski	Simone	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser	Stellvertreterin
Schubert	Marlies	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser	Schrifführerin
Handke	Marlis	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser	stellv. Schrifführerin
Schwenck	Inge	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser	Beisitzerin
Woizeschke	Anja	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser	stellv. Beisitzerin

Lostau, den 18.08.2006

I.A.

gez. Jantz
Gemeindevahlleiterin

ausgehängt am: 25.08.2006
abzunehmen am: 25.09.2006
abgenommen am:

277

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
zur Wahl des Bürgermeisters am 24. September 2006
in der Gemeinde Lostau**

Zusammensetzung des Wahlvorstandes:

Wahlvorsteher: Herr Hartmut Dehne
Am Mühlberg 21

Stellvertreter: Herr Christian Fischer
Heidewinkel 17 b

Schriftführerin: Frau Michaela Borth
Eichenweg 9 a

Beisitzerin: Frau Rosemarie Gäckle
Oberer Weg 11

Beisitzerin: Frau Irena Dehne
Am Mühlberg 21

Beisitzerin: Frau Kerstin Mund
Kleines Dorf 8

Lostau, den 18.08.2006

I.A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

ausgehängt am: 04.09.2006
abzunehmen am: 25.09.2006
abgenommen am:

278

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung
über die Widmung der Straßenfläche im Bebauungsplangebiet „Am Schulplatz“,
Gemeinde Hohenwarthe, gem. § 6 StrG LSA

Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Hohenwarthe vom 18.07.2006 wird die Straße im Bebauungsplangebiet „Am Schulplatz“ dem öffentlichen Verkehr mit allen Eigenschaften einer öffentlichen Straße als Gemeindestraße (gem § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) gewidmet.

Die gewidmete Straße wird aus den Flurstücken 581/4, 406/5 und 119/9 der Flur 1 gebildet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Biederitz-Möser, Bauamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Bauamt täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Möser, den 21.08.2006

I.A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

279

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
 und Forsten Anhalt
 Ferdinand-von-Schill-Straße 24
 06844 Dessau

Dessau, den 14.08.2006

**Flurbereinungsverfahren Ortsumgebung Gommern-Dannigkow
 Verfahrens-Nr. 611-17JL5015**

**Öffentliche Bekanntmachung
 Vorläufige Anordnung**

Gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz ergeht folgende vorläufige Anordnung.

I.

Es wird der Besitz und die Nutzung der aus der Anlage ersichtlichen Flurstücksteile mit Wirkung vom 01.10.2006 zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Bau (LBB) Niederlassung Mitte, entzogen.

Gleichzeitig werden der Besitz und die Nutzung von Flurstücksteilen mit Wirkung vom 01.10.2006 als Arbeitsstreifen entzogen. Nach Ende der Inanspruchnahme sind diese Flächen wieder in Besitz zu nehmen. Diese sind ebenfalls aus der Anlage ersichtlich.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücksflächen und deren Lage sind aus der Besitzregelungskarte ersichtlich. Diese liegt im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31, Eingang über Hobuschgasse, 06844 Dessau während der Dienststunden aus.

Durch die vorläufige Anordnung nach § 88 Abs. 3 i.V.m. § 36 FlurbG wird nur der Besitz nicht das Eigentum an Grundstücken geregelt. Die Eigentümerstellung bleibt somit völlig unberührt von dieser Anordnung.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z. B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

II.

Die Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

Begründung

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 01. Juli 2005 das Flurbereinungsverfahren Ortsumgebung Gommern-Dannigkow (Verf.-Nr. 611-17JL5015) angeordnet.

Die angeordnete Flurbereinigung dient dazu, den durch den planfestgestellten Neubau der B 184 – Ortsumgehung Gommern-Dannigkow im Verfahrensgebiet eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Des weiteren sollen gravierende Nachteile, die durch das Straßenbauvorhaben für die Landeskultur entstehen würden, vermieden werden.

Am Ausbau der B 184 – Ortsumgehung Gommern-Dannigkow besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Das Bauvorhaben ist nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den vordringlichen Bedarf eingestuft worden. Begründet ist dies durch die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 184 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen durch den Schwerlast- und Durchgangsverkehr.

Der Landesbetrieb Bau – Niederlassung Mitte hat mit Schreiben vom 12.06.2006 den Erlass einer vorläufigen Anordnung für o. g. Flächen beantragt. Die Besitzeinweisung soll danach zum 01.10.2006 erfolgen. Dem Antrag ist gemäß § 88 Abs. 3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) stattzugeben. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Das ist hier der Fall, da dieser Plan erst in einigen Jahren erstellt wird. Mit dem Bau der Ortsumgehung muss aber unverzüglich begonnen werden. Dem stehen die Interessen des bisherigen Besitzers bzw. Nutzers nicht entgegen.

Der Landesbetrieb Bau – Niederlassung Mitte beabsichtigt, zum 01.10.2006 mit den Vorarbeiten zur Baumaßnahme zu beginnen. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Das Straßenbauvorhaben Neubau der B 184 – Ortsumgehung Gommern-Dannigkow ist Bestandteil des vordringlichen Bedarfes im Bedarfsplan für die Bundesstraßen. Begründet ist dies, durch die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 184 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen durch den Schwerlast- und Durchgangsverkehr.

Um den alsbaldigen Beginn des Baus der Baumaßnahme zur Ortsumgehung gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden, um die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Entzug des Besitz- und Nutzungsrechtes grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da mit den Baumaßnahmen bereits am 01. Oktober 2006 begonnen werden soll, ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Widersprüche aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag
gez. Kasburg

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Anlage zur vorläufigen Anordnung zum 01.10.2006

**Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz
"Ortsumgehung Gommern - Dannigkow"**

Verzeichnis der betroffenen Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe der Flächeninanspruchnahme (ha)		
			dauerhaft	vorübergehend	gesamt
Gommern	2	91/3	0,0304		0,0304
Gommern	2	91/28	0,5075		0,5075
Gommern	2	91/93	0,0378	0,1290	0,1668
Gommern	2	103/91	0,0235		0,0235
Gemarkung Gommern, Flur 2			0,5992	0,1290	0,7282
Gommern	3	246/1	0,0020		0,0020
Gommern	3	252/4	1,0883	0,1114	1,1997
Gommern	3	253	0,0578		0,0578
Gommern	3	255/1	0,6135		0,6135
Gommern	3	255/2	0,0070		0,0070
Gommern	3	256	0,0070		0,0070
Gommern	3	257	0,0280		0,0280
Gommern	3	258	0,0460		0,0460
Gommern	3	259	0,0740		0,0740
Gommern	3	262/1	1,8165		1,8165
Gommern	3	264/1	0,3605		0,3605
Gommern	3	274/1	0,9450		0,9450
Gommern	3	301/16	0,5898		0,5898
Gommern	3	303/40	0,0146		0,0146
Gommern	3	303/41	0,0902		0,0902
Gommern	3	304/17	0,0646	0,1409	0,2055
Gommern	3	309	0,0630	0,0022	0,0652
Gommern	3	318	0,4291	0,2677	0,6968
Gommern	3	702/254	0,1752		0,1752
Gommern	3	726/260	0,0716		0,0716
Gommern	3	727/261	0,1520		0,1520
Gommern	3	728/261	0,1660		0,1660
Gommern	3	729/261	0,0220		0,0220
Gommern	3	730/261	0,2695		0,2695
Gommern	3	731/261	0,2685		0,2685
Gommern	3	736/304	0,0738		0,0738
Gommern	3	743/266	0,1020		0,1020
Gommern	3	747/272	0,5573		0,5573
Gommern	3	755/307	0,3623	0,1414	0,5037
Gommern	3	758/310	0,0797	0,0500	0,1297

Gommern	3	766/304	0,0659		0,0659
Gommern	3	767/304	0,2726		0,2726
Gommern	3	768/304	0,0254		0,0254
Gommern	3	986/252	0,0070		0,0070
Gommern	3	999/252	0,0120		0,0120
Gommern	3	1000/252	0,0100		0,0100
Gommern	3	1001/252	0,0560		0,0560
Gommern	3	1002/252	0,0560		0,0560
Gommern	3	1003/252	0,0410		0,0410
Gommern	3	1004/252	0,0315		0,0315
Gommern	3	1005/252	0,0130		0,0130
Gommern	3	1006/252	0,0260		0,0260
Gommern	3	1007/252	0,0310		0,0310
Gommern	3	1008/252	0,0220	0,0090	0,0310
Gommern	3	1009/252	0,0220	0,0010	0,0230
Gommern	3	1010/252	0,0306	0,0024	0,0330
Gommern	3	1011/252	0,0430		0,0430
Gommern	3	1018/252	0,0425		0,0425
Gommern	3	1020/250	0,0484	0,0209	0,0693
Gommern	3	1023/249	0,0335	0,0183	0,0518
Gommern	3	1024/248	0,0171	0,0156	0,0327
Gommern	3	1025/248	0,0062	0,0152	0,0214
Gommern	3	1027/247		0,0081	0,0081
Gommern	3	10043	0,0136	0,0016	0,0152
Gommern	3	10046	0,0238	0,0702	0,0940
Gommern	3	10047	0,4378	0,0944	0,5322
Gommern	3	10049	0,0739	0,0008	0,0747
Gommern	3	10051	0,0162		0,0162
Gommern	3	10069	0,2707		0,2707
Gemarkung Gommern, Flur 3			10,3455	0,9711	11,3166
Gommern	4	1	0,3126	0,2903	0,6029
Gommern	4	11/5	0,1666	0,1391	0,3057
Gommern	4	11/6	0,1724	0,8145	0,9869
Gommern	4	14/1	0,0732	0,0515	0,1247
Gommern	4	14/2	0,5167	0,3728	0,8895
Gommern	4	19/4	0,0839	0,0601	0,1440
Gommern	4	20/2	0,1888	0,1371	0,3259
Gommern	4	375/19	0,1698	0,1219	0,2917
Gommern	4	470/25	0,0603	0,0445	0,1048
Gommern	4	644/20	0,0281	0,0204	0,0485
Gommern	4	645/20	0,0257	0,0188	0,0445
Gommern	4	650/20	0,0487	0,0355	0,0842
Gommern	4	651/20	0,0431	0,0316	0,0747
Gommern	4	10008	0,0398		0,0398
Gommern	4	10122	0,1489		0,1489
Gommern	4	10123	0,0641		0,0641
Gemarkung Gommern, Flur 4			2,1427	2,1381	4,2808
Gommern	5	26/5	0,0665		0,0665
Gommern	5	153/26	0,0180		0,0180
Gommern	5	157/26	0,0110		0,0110
Gommern	5	186/26	0,0370		0,0370
Gemarkung Gommern, Flur 5			0,1325		0,1325

Dannigkow	9	52	0,0045		0,0045
Dannigkow	9	54/1	0,2176		0,2176
Dannigkow	9	147/51	0,2160		0,2160
Dannigkow	9	148/51	0,2830		0,2830
Gemarkung Dannigkow, Flur 9			0,7211		0,7211
Karith	4	65/59	0,0820		0,0820
Gemarkung Karith, Flur 4			0,0820		0,0820
Flächenentzug gesamt:			14,0230	3,2382	17,2612

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
 PF 1131
 39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
 Kreistagsbüro
 39288 Burg, Bahnhofstr. 9
 Telefon: 03921 949-1701
 Telefax: 03921 949-9502
 E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
 Internet: www.lkjl.de
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.